

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

**Bestandsangaben**

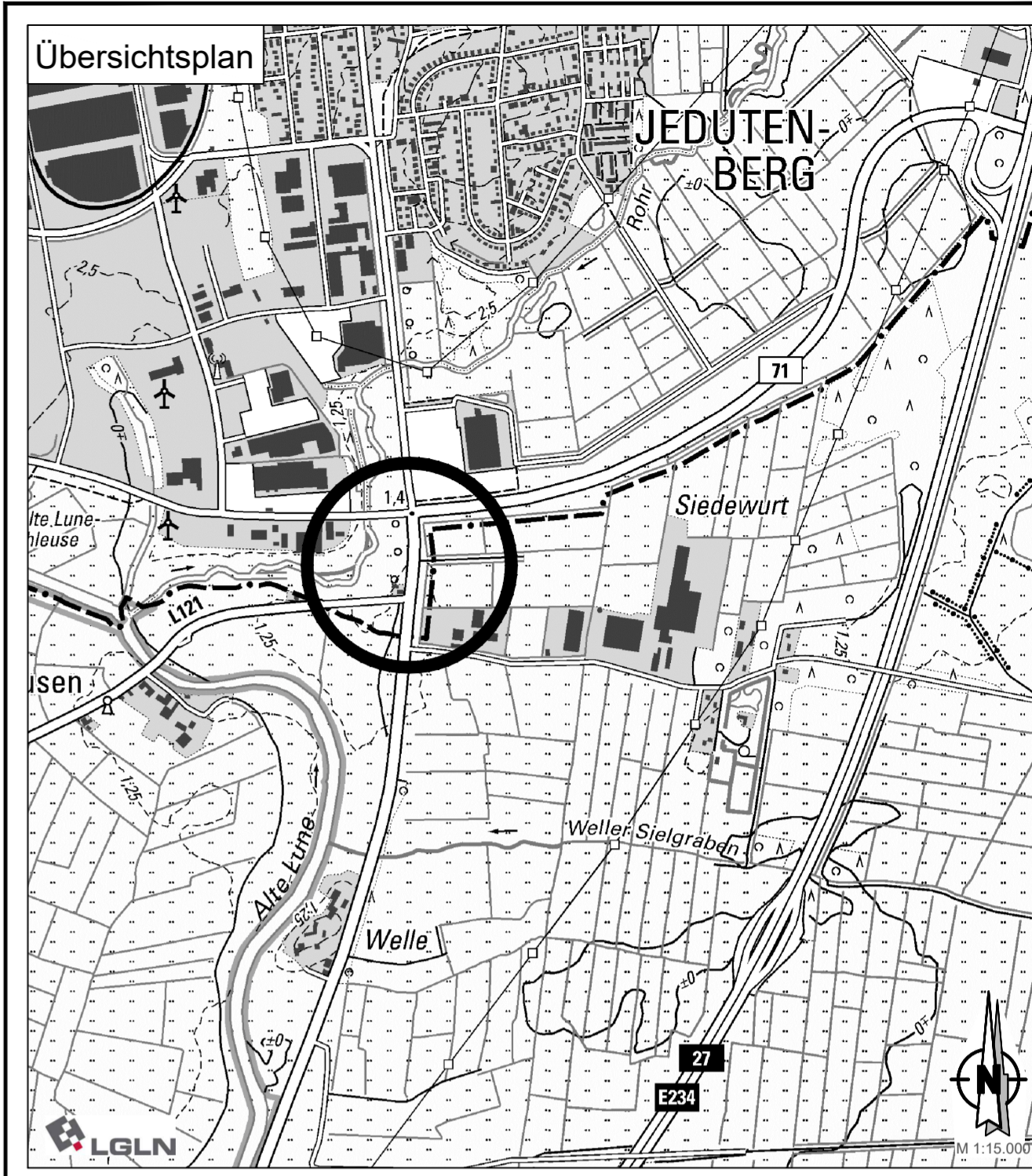
- Flurstücksgrenze
- Gebäude mit Nummer
- Flurgrenze
- Böschung
- Flurstücksnummer

**Verfahrensschlussvermerk**

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 509 „Kreuzungsausbau B 6 / Zur Siedewurt“ treten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 444 „Frederikshavner Straße / Weserstraße“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 509 außer Kraft.

**Nachrichtliche Hinweise**

- 1. Baunutzungsverordnung**  
Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- 2. Kampfmittel**  
Sollten bei Erdarbeiten unbekannte Metallteile oder verdächtige Verfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit sofort einzustellen und die Polizei Bremen - ZTD 14 - Kampfmittelräumdienst unter der Telefonnummer 0421 / 362 - 122 32 oder 362 - 122 81 zu benachrichtigen. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit oder bei Nichterreich des Kampfmittelräumdienstes unter vorgenannten Telefonnummern ist das zu-ständige Polizeirevier zu verständigen.
- 3. Baumschutz**  
Im Plangebiet gilt die Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Land Bremen (Baumschutzverordnung) vom 01.07.2009.  
Die DIN 18920, "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und die "Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren im Bereich von Baustellen (RAS-LP 4)" sind anzuwenden.
- 4. Besonderer Artenschutz**  
Gemäß den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:
  1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
  3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.



SEESTADT BREMERHAVEN

Gemarkung: Wulsdorf Flurstück 66/2 der Flur 49 sowie Flurstücke 47/3 und 1/14 der Flur 50	<b>Bebauungsplan Nr. 509</b> „Knotenpunkt B 6 / Zur Siedewurt“
Stand der Planunterlage: Januar 2024  Maßstab 1: 1.000	Planverfasser:  Vahrer Straße 180 28309 Bremen Tel.: (0421) 43 57 9-0 Internet: www.instara.de Fax.: (0421) 45 46 84 E-Mail: info@instara.de
Für die städtebauliche Planung Bremerhaven, den 19.02.2024 Stadtplanungsamt - 61 - Im Auftrag  gez. Kountchev (Kountchev) Amtsleiterin  Die Planunterlage sowie die Darstellung der Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Plan- zeichenverordnung vom 18.12.1990.  Vermessungs- und Katasteramt - 62 - Im Auftrag  (Kewes) Vermessungsdirektor  Bremerhaven, den ..... MAGISTRAT DER STADT BREMERHAVEN  (Neuhoff) Bürgermeister	Dieser Plan mit Begründung hat als Entwurf in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegen und ist gemäß § 10 Baugesetzbuch, durch die Stadtverordnetenversammlung am ..... als Satzung beschlossen worden und am ..... in Kraft getreten.  Bremerhaven, den ..... MAGISTRAT DER STADT BREMERHAVEN  (Neuhoff) Bürgermeister
Bremerhaven, den ..... MAGISTRAT DER STADT BREMERHAVEN  (Neuhoff) Bürgermeister	Vermerke und Änderungen:  <b>VORENTWURF</b> Rechtskräftig seit:.....

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.